

KRITERIENKATALOG

für die Erteilung von Befreiungen für überdachte Stellplätze (Carports)
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hardt-Horn“

Bei Einzelhäusern

sind Garagen und Carports im Baufenster unterzubringen.
Die ausgewiesenen Flächen sind im Allgemeinen ausreichend.

Bei Doppelhäusern

die durch die festgesetzte offene Bauweise möglich sind,
kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde
für überdachte Stellplätze (Carports) Befreiungen erteilen,
wenn folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. Vorliegen einer Planung beider Doppelhaushälften einschl. Carports.
2. Die Erschließung der Bauvorhaben ist gesichert.
3. Überschreiten der Baugrenze bis max. 21 m² Fläche je Doppelhaushälfte,
davon Carport bis max. 15 m² Fläche und
damit verbundener Abstellraum bis max. 6 m² Fläche,
sofern das Maß der baulichen Nutzung (GRZ/GFZ) nicht überschritten wird.
4. Außerhalb des Baufensters nur als überdachter Stellplatz (Carport) möglich.
5. Maximal 1 Carport pro Doppelhaushälfte.
6. Carport nicht in die Sichtlücke platzieren,
Nord-Süd-Sichtverbindung zum See erhalten,
Geschlossenheit der Grünzüge bewahren
(Ausnahme: Nördlichste Reihe, wegen des Lärmschutzes).
7. Einbindung des Carports in das Hauptgebäude oder freistehend
mit begrüntem Flachdach in einer optisch leichten baulichen Ausführung.
8. Einhaltung nachbarschützender Vorschriften.

Bauverwaltungsamt
Immenstaad.